

Niedersächsisches Ministerialblatt

62. (67.) Jahrgang

Hannover, den 9. 5. 2012

Nummer 16

INHALT

A. Staatskanzlei		Landeswahlleiter	
Bek. 30. 4. 2012, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	324	Bek. 23. 4. 2012, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Landtagswahl in Niedersachsen am 20. 1. 2013	327
B. Ministerium für Inneres und Sport		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 25. 4. 2012, Anerkennung der „Stiftung Zukunftswerkstatt Buchholz“	324	Bek. 3. 5. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Herstellung einer signalisierten Radwegquerung in der Stadt Braunschweig	327
C. Finanzministerium		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Bek. 9. 5. 2012, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Bärenfallgrabens im Landkreis Nienburg (Weser)	328
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
F. Kultusministerium		Bek. 20. 4. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wilhelm Walkling e. K., Peine)	330
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 2. 5. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Rainer Wendt, Groß Oesingen)	330
Bek. 24. 4. 2012, Übertragung der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Oldenburg-Hatten (EDWH)	324	Bek. 2. 5. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Westfalen AG, Münster)	330
Bek. 24. 4. 2012, Aufhebung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes Lemwerder (EDWD)	324	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Bek. 9. 5. 2012, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG (Alfons Hannig GmbH, Rehburg-Loccum)	330
I. Justizministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Gem. RdErl. 2. 4. 2012, Wahl der Schöffinnen und Schöffen 30600	324	Bek. 20. 4. 2012, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Versandschlachthof Lähden Ficker & Henke GmbH, Lähden)	331
Gem. RdErl. 2. 4. 2012, Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen	326	Rechtsprechung	
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		Bundesverfassungsgericht	331
Bek. 18. 4. 2012, Naturparke	326	Stellenausschreibungen	332
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen			
Bek. 2. 5. 2012, Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	326		

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 30. 4. 2012 — 203-11700-6 BHS —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Commonwealth der Bahamas in Frankfurt am Main ernannten Herrn Thomas Herzog am 25. 4. 2012 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Friesstraße 3
60388 Frankfurt/Main
Tel.: 069 4208-900
Fax: 069 4208-9027
E-Mail: office@herzog-hc.de
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10.00 bis 13.00 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr.

— Nds. MBL Nr. 16/2012 S. 324

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anerkennung der
„Stiftung Zukunftswerkstatt Buchholz“****Bek. d. MI v. 25. 4. 2012 — RV LG.06-11741/453 —**

Mit Schreiben vom 25. 4. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 15. 3. 2012 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung Zukunftswerkstatt Buchholz“ mit Sitz in Buchholz i. d. Nordheide gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung, Erziehung, Wissenschaft und Forschung.

Die Anschrift lautet:

Stiftung Zukunftswerkstatt Buchholz
c/o Stadtwerke Buchholz
Maurerstraße 10
21244 Buchholz in der Nordheide.

— Nds. MBL Nr. 16/2012 S. 324

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Übertragung der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes
Oldenburg-Hatten (EDWH)****Bek. d. MW v. 24. 4. 2012 — 45.2-22.28 —**

Bezug: Bek. v. 23. 3. 1994 (Nds. MBL S. 454), zuletzt geändert durch Bek. v. 15. 8. 2011 (Nds. MBL S. 565)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Oldenburg, hat am 19. 4. 2012 die der Albatros Flugdienst, Inhaberin Angelika Winters, erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Oldenburg-Hatten auf die

FBO Hatten UG (haftungsbeschränkt),
Flugplatz Oldenburg-Hatten,
26209 Hatten,

übertragen.

— Nds. MBL Nr. 16/2012 S. 324

**Aufhebung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes
Lemwerder (EDWD)****Bek. d. MW v. 24. 4. 2012 — 45.2-23.10 —**

Bezug: Bek. v. 27. 12. 1995 (Nds. MBL 1995 S. 327), geändert durch Bek. v. 3. 11. 2009 (Nds. MBL S. 973)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Oldenburg, hat am 23. 1. 2012 die der Aviation Community Lemwerder GmbH, Flughafenstraße 5, 27809 Lemwerder, erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Lemwerder auf deren Antrag aufgehoben.

— Nds. MBL Nr. 16/2012 S. 324

I. Justizministerium**Wahl der Schöffinnen und Schöffen****Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 2. 4. 2012
— 3221-403.101; 31.1-11792/1 —****— VORIS 30600 —**

Bezug: Beschl. d. LReg v. 13. 7. 2004 (Nds. MBL S. 498)
— VORIS 30600 —

Für die nach den Bestimmungen des GVG durchzuführenden Wahlen der Schöffinnen und Schöffen wird Folgendes bestimmt:

1. Wahljahre, Zuständigkeit

1.1 Die Wahlen der Schöffinnen und Schöffen finden alle fünf Jahre statt. Die nächste Wahl wird im Jahr 2013 durchgeführt.

1.2 Zuständig für die Aufstellung und Einreichung der Vorschlagslisten für die Wahl sind die Gemeinden und die Samtgemeinden anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden (vorschlagsberechtigte Behörden).

2. Bestimmung und Mitteilung der Zahl der Schöffinnen und Schöffen

2.1 Die Präsidentinnen und Präsidenten der Land- und Amtsgerichte bestimmen zu Beginn eines jeden Wahljahres nach den §§ 29, 43 Abs. 2 und den §§ 48, 49, 58, 76, 77 Abs. 1 und 2 sowie 78 GVG die Zahlen der Hauptschöffinnen und Hauptschöffen sowie der Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen. Zugleich wird die Verteilung gemäß § 36 Abs. 4 GVG festgelegt.

2.2 Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte teilen die Anzahl der von den vorschlagsberechtigten Behörden vorzuschlagenden Personen bis zum 1. Februar des Wahljahres den Amtsgerichten ihres Bezirks mit.

2.3 Die Amtsgerichte übermitteln die Zahlen bis zum 15. Februar des Wahljahres den vorschlagsberechtigten Behörden ihres Bezirks.

3. Aufstellung und Einreichung der Vorschlagslisten

3.1 Die vorschlagsberechtigten Behörden stellen unter Beachtung der §§ 31 bis 36 GVG bis zum 1. Juni des Wahljahres die Vorschlagslisten auf.

3.2 Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten prüfen die vorschlagsberechtigten Behörden, ob die vorzuschlagenden Personen noch im Bezirk der Behörde wohnen und ob Gründe vorliegen, die ihrer Aufnahme in die Vorschlagsliste entgegenstehen oder die sie sonst als ungeeignet für das Schöffenamtsamt erscheinen lassen. Die vorschlagsberechtigten Behörden bedienen sich dazu auch der ihnen gemäß Nummer 12 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) gemachten Mitteilungen zum Wählerverzeichnis. Soweit infrage steht, ob laufende Ermittlungs- oder Strafverfahren die Unfähigkeit zum Schöffenamtsamt begründen können oder ob eine Person in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Ver-

mögen beschränkt ist, empfehlen sich Rückfragen bei der zuständigen Staatsanwaltschaft oder bei dem zuständigen Gericht.

3.3 Die vorschlagsberechtigten Behörden wirken soweit wie möglich darauf hin, dass Personen sich nicht zugleich als Schöffin oder Schöffe und als Jugendschöffin oder Jugendschöffe bewerben oder vorgeschlagen werden.

3.4 Sind Personen in die Vorschlagsliste aufgenommen worden, die die Berufung zum Schöffenamts nach § 35 GVG ablehnen dürfen, ist in einer besonderen Spalte der Vorschlagsliste auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.

3.5 Die vorschlagsberechtigten Behörden benachrichtigen die Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden sollen.

3.6 Die Vorschlagslisten sind nach der Aufstellung eine Woche lang bei den vorschlagsberechtigten Behörden gemäß § 36 Abs. 3 GVG zur Einsicht auszulegen. Zeit, Ort und Dauer der Auslegung sind vorher mit dem Hinweis öffentlich bekanntzumachen, dass innerhalb einer Woche nach Schluss der Auslegungsfrist jedermann schriftlich oder zu Protokoll der vorschlagsberechtigten Behörde Einspruch mit der Begründung erheben kann, dass in die Liste Personen aufgenommen worden sind, die nach den §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

3.7 Die vorschlagsberechtigten Behörden reichen die Vorschlagslisten nebst den Einsprüchen mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auslegung bis zum 1. Juli des Wahljahres der oder dem Vorsitzenden des Schöffenaussschusses beim Amtsgericht ein (§ 38 Abs. 1 und § 40 Abs. 2 GVG). Sofern nach Absendung der Vorschlagsliste Berichtigungen erforderlich werden, sind diese der oder dem Vorsitzenden des Schöffenaussschusses umgehend nach § 38 Abs. 2 GVG anzuzeigen.

3.8 Die oder der Vorsitzende des Schöffenaussschusses prüft, ob sämtliche vorschlagsberechtigten Behörden Vorschlagslisten eingereicht haben und die Vorschriften über die Auslegung beachtet worden sind. Sie oder er veranlasst die Abstellung etwaiger Mängel, stellt die Vorschlagslisten der vorschlagsberechtigten Behörden zur Liste des Bezirks zusammen und bereitet die Entscheidung über die Einsprüche vor (§ 39 GVG). Sie oder er wirkt darauf hin, dass Zweifel über die Fähigkeit einer Person zum Schöffenamts, insbesondere auch über die körperliche und geistige Tauglichkeit, aufgeklärt werden. Dazu kann eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG eingeholt werden, Nummer 3.2 Satz 3 gilt entsprechend.

4. Schöffenaussschuss

4.1 Bei jedem Amtsgericht tritt ein Ausschuss zusammen, der aus der Vorschlagsliste die Schöffinnen und Schöffen sowie Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen wählt (Schöffenaussschuss). Er besteht aus einer Richterin oder einem Richter beim Amtsgericht als der oder dem Vorsitzenden, der Verwaltungsbeamtin oder dem Verwaltungsbeamten entsprechend des Bezugsbeschlusses und sieben Vertrauenspersonen als Beisitzerinnen oder Beisitzern.

4.2 Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnerinnen und Einwohnern der Amtsgerichtsbezirke von den Vertretungen der diesen entsprechenden unteren Verwaltungsbezirke gewählt (§ 40 Abs. 3 GVG). Untere Verwaltungsbezirke sind die Region Hannover, die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden. Für die Vertrauenspersonen gelten die §§ 32 bis 35 GVG entsprechend. Umfasst ein Amtsgerichtsbezirk mehrere untere Verwaltungsbezirke oder Teile davon, bestimmt das MI als oberste Landesbehörde die Zahl der Vertrauenspersonen, die von den Vertretungen dieser Verwaltungsbezirke zu wählen sind (§ 40 Abs. 3 Satz 3 GVG).

4.3 Die Behörden der unteren Verwaltungsbezirke teilen bis zum 1. Juli des Wahljahres der oder dem Vorsitzenden des Schöffenaussschusses die gewählten Vertrauenspersonen mit.

5. Aufstellung der Schöffenaussschusses und Hilfsschöffenaussschusses

5.1 Die oder der Vorsitzende des Schöffenaussschusses lädt die Mitglieder des Ausschusses zur Wahlaussschussitzung am Sitz des Amtsgerichts ein, die spätestens am 15. Oktober des Wahljahres stattfindet. Spätestens mit der Einladung wird die Vorschlagsliste übersandt.

5.2 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende, die Verwaltungsbeamtin oder der Verwaltungsbeamte und drei Vertrauenspersonen anwesend sind (§ 40 Abs. 4 GVG).

5.3 Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest und berichtet über die etwaig erforderlichen Berichtigungen der Vorschlagsliste sowie über die gegen die Vorschlagsliste erhobenen Einsprüche und führt die Beschlussfassung des Ausschusses darüber nach § 41 GVG herbei. Gründe nach § 31 Satz 2 und den §§ 32 bis 34 GVG sind auch von Amts wegen zu berücksichtigen; die Art ihres Bekanntwerdens ist dabei unerheblich.

5.4 Der Ausschuss wählt aus der berichtigten Vorschlagsliste die entsprechend der Mitteilung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts nach Nummer 2 erforderliche Zahl von Hauptschöffinnen und Hauptschöffen für das Schöffengericht, das gemeinsame Schöffengericht und die Strafkammern für die nächsten fünf Jahre (§§ 42, 58, 77, 78 GVG). Bei den Amtsgerichten, in deren Bezirk ein Schöffengericht, ein gemeinsames Schöffengericht, das Landgericht oder eine auswärtige Strafkammer ihren Sitz hat, wählt der Ausschuss ferner jeweils die erforderliche Zahl von Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen für das Schöffengericht und die Strafkammern.

5.5 Bei der Wahl soll darauf geachtet werden, dass alle Gruppen der Bevölkerung angemessen berücksichtigt werden (§ 42 Abs. 2 GVG). Gewählt werden soll nur, wer nach seiner körperlichen und geistigen Veranlagung und der im praktischen Leben bewiesenen Tüchtigkeit in der Lage ist, den hohen Anforderungen des Richteramtes zu genügen. Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass niemand zur Schöffin oder zum Schöffen bei einem Schöffengericht und zugleich bei einer Strafkammer gewählt wird (§ 77 Abs. 4 GVG). Als Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen sind aus Gründen der Erreichbarkeit Personen zu wählen, die am Sitz des Gerichts oder in dessen unmittelbarer Umgebung wohnen.

5.6 Die Wahlvorgänge sind in geeigneter Weise zu protokollieren.

5.7 Die Namen der gewählten Haupt- und Hilfsschöffinnen und Haupt- und Hilfsschöffen werden jeweils in gesonderte Verzeichnisse (Schöffenaussschusses, Hilfsschöffenaussschusses) aufgenommen (§ 44 GVG).

5.8 Nach der Wahl holt das Amtsgericht, bei dem die Wahl stattgefunden hat, eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister über die Gewählten für Zwecke der Rechtspflege gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG ein, wenn eine solche Auskunft nicht schon bei der Zusammenstellung der Vorschlagsliste (Nummer 3.8) eingeholt worden ist. Eine solche Auskunft ist ferner einzuholen, wenn sich Zweifel an der Amtsfähigkeit einer Schöffin oder eines Schöffen oder einer Hilfsschöffin oder eines Hilfsschöffen ergeben.

5.9 Die Schöffenaussschusses und Hilfsschöffenaussschusses werden bis zum 15. November des Wahljahres den nach den §§ 58, 77 und 78 GVG zuständigen Gerichten übersandt.

5.10 Das Amtsgericht, bei dem die Wahl stattgefunden hat, übermittelt die Namen und Daten der gewählten Schöffinnen und Schöffen sowie der Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen den vorschlagsberechtigten Behörden, durch die die Personen vorgeschlagen wurden, damit diese diejenigen Personen, die nicht gewählt worden sind, informieren können.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 7. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An die
Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBL Nr. 16/2012 S. 324

Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffen

Gem. RdErl. d. MJ, d. MI u. d. MS v. 2. 4. 2012
— 3221-403.29; 31.1-11792/1; 301.1-51240 —

— VORIS 30600 —

Bezug: Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 2. 4. 2012 (Nds. MBl. S. 324)
 — VORIS 30600 —

1. Der Bezugserrlass findet auf die in jedem fünften Jahr gleichzeitig stattfindende Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffen sowie Jugendhilfsschöffen und Jugendhilfsschöffen entsprechende Anwendung, soweit nicht in § 35 JGG oder diesem Gem. RdErl. etwas anderes geregelt ist.
2. Vorschlagsberechtigte Stellen i. S. dieses Gem. RdErl. sind die Jugendhilfeausschüsse der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß den §§ 69 und 71 SGB VIII sowie § 1 AG KJHG. Sie gelten als vorschlagsberechtigte Behörden i. S. des Bezugserrlasses.
3. Umfasst der Bezirk eines Amtsgerichts mehrere Bezirke oder Teile mehrerer Bezirke örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, so bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Amts- oder des Landgerichts zu Beginn des Wahljahres die Zahl der Jugendschöffen und Jugendschöffen sowie Jugendhilfsschöffen und Jugendhilfsschöffen, die von den jeweiligen vorschlagsberechtigten Stellen vorzuschlagen sind. Diese Zahlen werden dem Amtsgericht bis zum 1. Februar eines Wahljahres mitgeteilt. Das Amtsgericht übermittelt die Zahlen an die jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
4. Die vorschlagsberechtigten Stellen erstellen unter Beachtung der §§ 31 bis 36 GVG sowie des § 35 JGG bis zum 1. Juni des Wahljahres die Vorschlagslisten.
5. Die Vorschlagslisten sind nach der Aufstellung eine Woche lang im Jugendamt des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 JGG zur Einsicht auszulegen. Zeit, Ort und Dauer der Auslegung sind vorher mit dem Hinweis öffentlich bekanntzumachen, dass innerhalb einer Woche nach Schluss der Auslegungsfrist jedermann schriftlich oder zu Protokoll des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe Einspruch mit der Begründung erheben kann, dass

in die Liste Personen aufgenommen worden sind, die nach den §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

6. Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffen sowie Jugendhilfsschöffen und Jugendhilfsschöffen ist eine Jugendrichterin oder ein Jugendrichter beim Amtsgericht (§ 35 Abs. 4 JGG).
7. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe reichen die Vorschlagslisten nebst den Einsprüchen mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auslegung bis zum 1. Juli des Wahljahres der oder dem Vorsitzenden des Schöffenwahlausschusses beim Amtsgericht ein (§ 38 Abs. 1 GVG, § 35 Abs. 4 JGG).
8. Der Schöffenwahlausschuss soll eine gleiche Anzahl von Frauen und Männern wählen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 JGG).
9. Für die Jugendschöffen und Jugendschöffen sowie die Jugendhilfsschöffen und Jugendhilfsschöffen werden jeweils für Frauen und Männer getrennte Schöffenlisten aufgenommen (§ 35 Abs. 5 JGG).
10. Das Amtsgericht, bei dem die Wahl stattgefunden hat, übermittelt die Namen und Daten der gewählten Jugendschöffen und Jugendschöffen sowie der Jugendhilfsschöffen und Jugendhilfsschöffen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, durch die die Personen vorgeschlagen wurden, damit diese diejenigen Personen, die nicht gewählt worden sind, informieren können.
11. Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 7. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An die
 Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte
 Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 16/2012 S. 326

**K. Ministerium für Umwelt, Energie
 und Klimaschutz**

Naturparke

Bek. d. MU v. 18. 4. 2012 — 51-22270 —

Bezug: Bek. v. 11. 10. 2011 (Nds. MBl. S. 710)

Absatz 3 der Bezugsbekanntmachung erhält folgende Fassung:

„Die Naturparke stehen als thematischer Layer der interaktiven Karte im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> im Bereich „Service/Umweltkarten/Natur & Landschaft/besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ zur Verfügung.“

— Nds. MBl. Nr. 16/2012 S. 326

**Landesamt für Geoinformation
 und Landentwicklung Niedersachsen**

**Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen
 und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Bek. d. LGLN v. 2. 5. 2012 — 23031/4 —

Bezug: Bek. d. MI v. 16. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 128), geändert durch
 Bek. d. LGLN v. 1. 3. 2012 (Nds. MBl. S. 224)

Die Liste der ÖbVI (Anlage der Bezugsbekanntmachung) wird wie folgt geändert:

Die lfd. Nr. 116 (Schindler, Gerhard, Leer [Ostfriesland]) wird gestrichen.

— Nds. MBl. Nr. 16/2012 S. 326

Landeswahlleiter**Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
sowie ihrer Stellvertretungen für die Landtagswahl in Niedersachsen am 20. 1. 2013****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 23. 4. 2012
— LWL 11411/2.3.7 —****Bezug:** Bek. v. 8. 2. 2012 (Nds. MBL S. 147)

Die Nummern 7, 15 bis 16, 73 bis 76 und 87 des Verzeichnisses der Bezugsbekanntmachung erhalten folgende Fassung:

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
„7	Wolfsburg	Oberbürgermeister Mohrs	Erster Stadtrat Borcherding	38440 Wolfsburg Porschestraße 49 a: 05361 28-2416 b: 05361 28-1751 c: wahlen@stadt.wolfsburg.de
15	Duderstadt	Landrat Reuter	Erster Kreisrat Wucherpfennig	37083 Göttingen Reuter Reinhäuser Landstraße 4 a: 0551 525-0 b: 0551 525-588 c: Koniecki.Marion@LandkreisGoettingen.de
16	Göttingen/Münden			
73	Bersenbrück	Erster Kreisrat Muhle	Kreisverwaltungs- oberrat Rotert	49082 Osnabrück Am Schölerberg 1 a: 0541 501-0 b: 0541 501-64401 c: wahlen@lks.de
74	Melle			
75	Bramsche			
76	Georgsmarienhütte			
87	Wittmund/Inseln	Landrat Köring	Erster Kreisrat Hinrichs	26409 Wittmund Am Markt 9 a: 04462 86-01 b: 04462 86-1125 c: kreiswahlleiter@lk.wittmund.de“.

— Nds. MBL Nr. 16/2012 S. 327

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr****Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Herstellung einer signalisierten Radwegquerung
in der Stadt Braunschweig****Bek. d. NLStBV v. 3. 5. 2012
— 3327.30161-4/12-BSVAG —**

Die Braunschweiger Verkehrs-AG hat bei der NLStBV die Herstellung einer signalisierten Radwegquerung über die Stadtbahngleise und Hagenbrücke/Küchenstraße zwischen Höhe und Reichsstraße in Braunschweig gemäß § 28 Abs. 2 PBefG beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 16/2012 S. 327

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes des Bärenfallgrabens
im Landkreis Nienburg (Weser)**

Bek. d. NLWKN v. 9. 5. 2012 — 62023/06/01 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Nienburg (Weser), der von einem hundertjährigen Hochwasser des Bärenfallgrabens überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Nienburg (Weser) und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (1 Blatt) — **Anlage** — im Maßstab 1 : 15 000 (TK 25 Blatt-Nummer 3321) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (1 Blatt) werden beim

Landkreis Nienburg (Weser),
Kreishaus am Schloßplatz,
31582 Nienburg/Weser,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 16/2012 S. 328

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Bärenfallgrabens im Landkreis Nienburg

Anlage
Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 9.05.2012
Az: 62023 / 06 / 01

Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (1:5000)

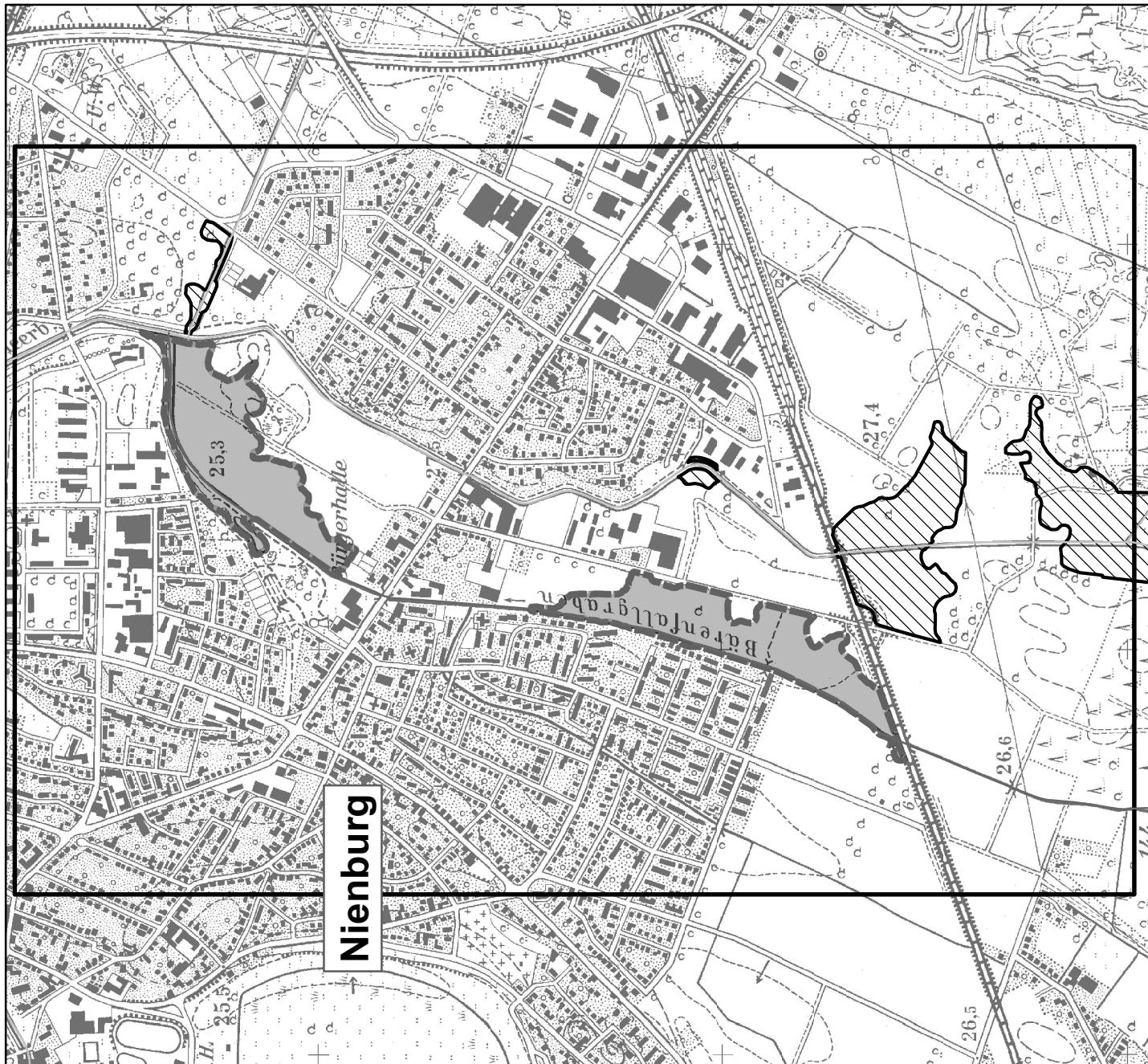
Nachrichtlich

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Steinhuder Meerbach



"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessung- und Katasterverwaltung,
© 2012 "LGLN".

Sulingen, den 3.04.2012



Nienburg

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Wilhelm Walkling e. K., Peine)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 20. 4. 2012
— G/12/003 —**

Die Firma Wilhelm Walkling e. K., Fritz-Stegen-Allee 6, 31226 Peine, hat mit Schreiben vom 17. 1. 2012 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), für die Erweiterung des vorhandenen Schrottplatzes und Containerplatzes in Peine, Fritz-Stegen-Allee 6—7, beantragt. Durch die Erweiterung des Schrottplatzes erhöht sich die Lagermenge auf 1 200 Tonnen Eisen- und Nichteisenmetalle.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 16/2012 S. 330

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Rainer Wendt, Groß Oesingen)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 2. 5. 2012
— G/11/038 —**

Herr Rainer Wendt, Eichenring 8, 29393 Groß Oesingen, hat mit Schreiben vom 18. 10. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), für Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,492 MW beantragt. Das BHKW ist Teil einer Biogasanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 16/2012 S. 330

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Westfalen AG, Münster)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 2. 5. 2012
— G/12/001 —**

Die Firma Westfalen AG, Industrieweg 43, 48155 Münster, hat mit Schreiben vom 22. 12. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), für die Errichtung und

den Betrieb eines Flüssiggastanklagers bei Rábke, Ferienpark „Am Spannberge“, beantragt. Der Tank hat ein Fassungsvermögen von 15 Tonnen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 16/2012 S. 330

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG
(Alfons Hannig GmbH, Rehburg-Loccum)****Bek. d. GAA Hannover v. 9. 5. 2012 — H 025444316 —**

Die Firma Alfons Hannig GmbH, Meßloherweg 19, 31547 Rehburg-Loccum, hat beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Eloxalanlage beantragt.

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführte Einzelfallprüfung gemäß den §§ 3 c und 3 e UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

16. 5. bis 15. 6. 2012 (einschließlich)

- a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover,

montags bis donnerstags	von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags	von 7.30 bis 13.30 Uhr,
sowie	
- b) bei der Stadt Rehburg-Loccum, Rathaus, Zimmer 41, Heidtorstraße 2, 31547 Rehburg-Loccum,

montags bis freitags	von 8.30 bis 12.00 Uhr,
montags bis mittwochs	von 13.30 bis 15.30 Uhr,
donnerstags	von 13.30 bis 18.00 Uhr,

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **16. 5. bis 29. 6. 2012 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschriften der Einwenderinnen und Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet statt am

**Mittwoch, 18. 7. 2012, um 10.00 Uhr,
Ratssaal,
Heidtorstraße 2,
31547 Rehburg-Loccum.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem Zweiten Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPg.

— Nds. MBL Nr. 16/2012 S. 330

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Versandschlachthof Lähden Ficker & Henke GmbH, Lähden)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 20. 4. 2012
— 31201-40211/1-7.2-6 —**

Die Firma Versandschlachthof Lähden Ficker & Henke GmbH, Schillerberg 5, 49774 Lähden, hat mit Datum vom 23. 5. 2011 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Schlachthanlage für Schweine und Rinder auf dem Grundstück in 49774 Lähden, Schillerberg 5, Gemarkung Lähden, Flur 20, Flurstück 110/51, beantragt.

Gegenstand des Antrages sind folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Schlachtleistung von derzeit 5 900 Schweinen/Woche, 1 600 Schweinen/Tag, 200 Schweinen/Stunde **oder** 300 Rindern/Woche, 200 Rindern/Tag, 30 Rindern/Stunde auf 13 800 Schweine/Woche, 2 300 Schweine/Tag, 230 Schweine/Stunde **und** 40 Rinder/Woche, 40 Rinder/Tag, 20 Rinder/Stunde an 6 Tagen/Woche bei einer maximalen Schlachtdauer von 10 Stunden/Tag,
- Installation einer Abluftfassung und einer Abluftreinigungsanlage.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach der Genehmigungserteilung begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Schlachthanlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie der lfd. Nr. 7.2 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV. Gemäß lfd. Nr. 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Änderungsgenehmigung und die Antragsunterlagen liegen **vom 11. 5. bis zum 11. 6. 2012** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,
sowie
- **Samtgemeinde Herzlake**, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, Rathaus, Zimmer Nr. 19, 2. OG,
montags bis mittwochs von 7.30 bis 12.30 Uhr und
13.30 bis 16.30 Uhr,
donnerstags von 7.30 bis 12.30 Uhr und
13.30 bis 18.00 Uhr,
freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 25. 6. 2012**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am Mittwoch, dem **18. 7. 2012, ab 10.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Rathaus der Samtgemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake**, erörtert. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBL Nr. 16/2012 S. 331

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsätze
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 27. 3. 2012
— 2 BvR 2258/09 —**

1. Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung verfolgen unterschiedliche Zwecke, weswegen sie grundsätzlich auch nebeneinander angeordnet werden können. Geschieht dies, ist es jedoch geboten, sie einander so zuzuordnen, dass die Zwecke beider Maßnahmen möglichst weitgehend erreicht werden, ohne dass dabei in das Freiheitsrecht des Betroffenen aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG mehr als notwendig eingegriffen wird (so bereits BVerfGE 91, 1).
2. § 67 Abs. 4 StGB ist mit Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG insoweit unvereinbar, als er es ausnahmslos — ohne eine Möglichkeit der Berücksichtigung von Härtefällen — ausschließt, die Zeit des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung auf Freiheitsstrafen aus einem anderen Urteil als demjenigen, in welchem diese Maßregel angeordnet worden ist, oder das bezüglich des die Maßregel anordnenden Urteils gesamtstrafenfähig ist („verfahrensfremde Freiheitsstrafen“), anzurechnen.

— Nds. MBL Nr. 16/2012 S. 331

Stellenausschreibungen

In der **Niedersächsischen Staatskanzlei** ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Jobbörse zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Referat 106 (Regierungsplanung, Grundsatzfragen, Projekte, Ressortkoordination und -planung MS) ein Arbeitsplatz

einer Referentin oder eines Referenten

befristet bis zum 31. 12. 2013 zu besetzen.

Der Arbeitsplatz ist nach EntgeltGr. 13 TV-L bewertet und kann auch im Wege einer Abordnung besetzt werden.

Schwerpunktmäßig sind dem Arbeitsplatz folgende Aufgaben zugeordnet:

- die Erstellung politischer und gesellschaftlicher Analysen,
- das Verfassen von Beiträgen des Ministerpräsidenten für Publikationen,
- Koordinierung und Begleitung von Projekten,
- die Vorbereitung von Reden für den Ministerpräsidenten, insbesondere Regierungserklärungen, Grundsatzreden und Reden mit ressortübergreifenden Inhalten.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste und vielseitig verwendbare Persönlichkeit mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss eines bestandenen Hochschulstudiums als Volljuristin, Volks- oder Politikwissenschaftlerin oder Historikerin bzw. als Volljurist, Volks- oder Politikwissenschaftler oder Historiker.

Erforderlich sind umfassende Erfahrungen im Abfassen von Reden, Schriften, Beiträgen, Positions- und Argumentationspapieren etc. Die Bewerberin oder der Bewerber sollte erste Berufserfahrungen vorweisen können. Argumentations- und Kontaktfreudigkeit, Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie diplomatisches Geschick und eine hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit werden vorausgesetzt.

Der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrung wäre von Vorteil für die Übertragung dieses Dienstpostens/Arbeitsplatzes. Sie kann aber auch nachgeholt werden.

Die StK strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt.

Der Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Zur Wahrung Ihrer Interessen bitte ich bereits in der Bewerbung mitzuteilen, ob eine Schwerbehinderung/Gleichstellung vorliegt.

Die Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 31. 5. 2012** — ggf. mit der Einverständniserklärung zur Einsicht in Ihre Personalakte und auf dem Dienstweg — an die Niedersächsische Staatskanzlei, Referat 202, Planckstraße 2, 30169 Hannover.

Telefonische Auskünfte zu inhaltlichen Fragen erteilen Frau Pund, Tel. 0511 120-6782, und zum Auswahlverfahren Frau Altmann, Tel. 0511 120-6868.

— Nds. MBl. Nr. 16/2012 S. 332

Das **Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.** ist die Aus- und Fortbildungseinrichtung der niedersächsischen Gemeinden, Städte und Landkreise. Der Verein ist zugleich Träger der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen.

Für die Lehre am Institut suchen wir für das Bildungszentrum in Oldenburg zum nächstmöglichen Termin eine

hauptamtliche Lehrkraft

mit dem Hochschulabschluss in einem wirtschafts- oder verwaltungswissenschaftlichen Studiengang.

Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche Unterrichts- und Prüfungstätigkeit mit einem Schwerpunkt in betriebswirtschaftlichen Fächern. Die Stelle ist in die EntgeltGr. 11/12 TVöD eingestuft. Ggf. kann ein beamtenähnliches Dienstverhältnis begründet werden. Die Stelle ist teilzeitgeeignet.

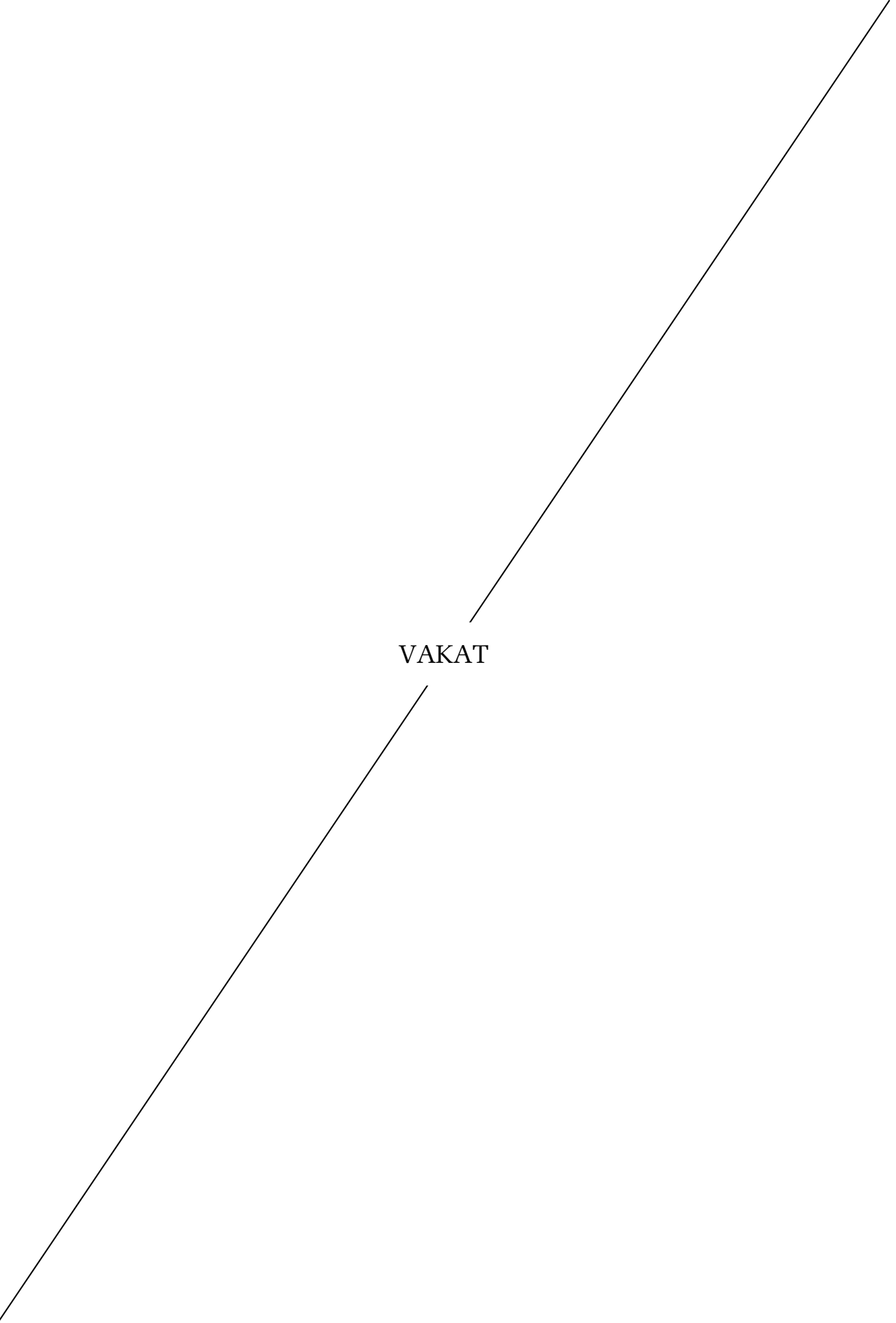
Erfahrungen in der Lehre und in der Kommunalverwaltung wären von Vorteil. Wenn Sie zudem moderne Lehr-/Lernmethoden beherrschen bzw. sich diese aneignen wollen, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung **bis zum 22. 5. 2012** an das Niedersächsische Studieninstitut, Bildungszentrum Hannover, Wielandstraße 8, 30169 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 16/2012 S. 332

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2012

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2007 bis 2011:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG